

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

¹Förderanträge sind für alle Tierarten (Rind, Pferd, Schaf und Ziege) im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember unter Verwendung der Fachanwendung „Tierzuchtprogramm“ über das Portal „integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS)“ online zu stellen. ²Der Förderantrag enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebs,
- KMU-Erklärung,
- Beschreibung der Maßnahme(n) mit Angabe des Förderbeginns sowie der voraussichtlich gehaltenen Tierzahl je Rasse.

³Mit der Antragstellung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab 1. Januar (vgl. Nr. 7.2.2) des Folgejahres (Förderjahr) ohne Rechtsanspruch auf eine Förderung als erteilt. ⁴Auszahlungsanträge sind zum Stand 1. Januar (Schaf, Ziege, Pferd) bzw. 1. April (Rind) im Zeitraum 1. September bis 31. Oktober des Förderjahres unter Verwendung der Fachanwendung „Tierzuchtprogramm“ über das Portal iBALIS online zu beantragen. ⁵Der Auszahlungsantrag enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebes (Stammdaten),
- Rasse, Nutzungsrichtung, Tierzahl (Maßnahmen),
- KMU-Erklärung,
- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)“ im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Rückforderungsanordnung).

7.2 Abwicklung der Fördermaßnahmen

7.2.1 Prüfung der Förderdaten

Die Bewilligungsbehörde prüft die gestellten Förder- und Auszahlungsanträge.

7.2.2 Bewilligung

¹Bewilligungsbehörde ist das Sachgebiet L1.3 Investitionsförderungen, LEADER des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach. ²Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

7.2.3 Anweisung der Mittel

¹Die Mittel werden nach dem 15. November vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) zur Auszahlung angewiesen. ²Der Bewilligungsbehörde stehen Kontrolllisten im iBALIS zur Verfügung. ³Anhand dieser Listen erfolgt die Verwaltungskontrolle. ⁴Die Mittel werden nach der Prüfung und Freigabe für das Zentrale Auszahlungsprogramm vom Staatsministerium zur Auszahlung freigegeben.

7.2.4 Kontrollen

¹Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen in iBALIS durchzuführen. ²Die Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.